

Korrektur:

PPWR – Kennzeichnung auf Begleitschein als Übergangslösung möglich

Die Gespräche des ZVG mit der Politik zeigen Erfolg:

Über Mitglieder des Deutschen Bundestages teilte uns die EU-Umweltkommission mit, dass die Angabe der Chargen- bzw. Seriennummer der Verpackung (Art. 15 Abs. 5) und ihres Erzeugers (Art. 15 Abs. 6), die für Verpackungen, die nach dem 12. August 2026 in Verkehr gebracht werden, vorgeschrieben ist, in Begleitdokumenten erfolgen kann!

Daher sind für bereits verpackte Produkte weder eine Umverpackung noch eine Nachrüstung erforderlich, geschweige denn Vermarktungsverbote.

Typkennzeichnung (oder Chargen – bzw. Seriennummer) und Kennzeichnung mit Namen, Anschrift und elektronischem Kontaktmittel kann somit über ein Begleitpapier erfolgen!

Damit wird eine wesentliche Sorge vieler Betriebe ausgeräumt und unnötiger bürokratischer Aufwand vermieden. Die Rückmeldung aus dem Kabinett der Umweltkommissarin bestätigt, dass eine praktikable Umsetzung der Kennzeichnungsvorgaben möglich ist.

Wir setzen uns weiterhin dafür ein, dass die Kennzeichnung über einen Begleitschein darüber hinaus genutzt werden kann.